

1. Änderungssatzung der Satzung zur Erhebung von Kostenersatz und Gebühren für die Leistungen der Feuerwehr der Stadt Fürstenwalde/Spree (Feuerwehrkostensatzung)

Auf der Grundlage der §§ 3 und 28 Abs.2 Ziff. 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18.12.2007 (GVBl. I/07, Seite 286), geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 23.09.2008 (GVBl. I/08, Seite 202) und §§ 2 Abs. 1, 3 und 45 des Gesetzes über den Brandschutz, die Hilfeleistung und den Katastrophenschutz des Landes Brandenburg (Brandenburgisches Brand- und Katastrophenschutz-Gesetz – BbgBKG) vom 24.05.2004 (GVBl. I/04, Seite 197), geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 23.09.2008 (GVBl. I/08, Seite 202) hat die Stadtverordnetenversammlung am 07.07.2011 die 1. Änderungssatzung der Satzung zur Erhebung von Kostenersatz und Gebühren für die Leistungen der Feuerwehr der Stadt Fürstenwalde/Spree beschlossen:

Artikel 1

1. §5 Absatz 3 wird wie folgt neu gefasst:

(3) Soweit Kosten nach der zeitlichen Inanspruchnahme erhoben werden, berechnet sich die Einsatzzeit ab dem Zeitpunkt der Alarmierung und endet mit der Rückkehr zum Gerätehaus, ansonsten mit Beginn und Ende der Leistung. Bei Einsätzen, die eine besondere Reinigung der Fahrzeuge und Geräte erforderlich machen, wird die Zeit für die Reinigung der Einsatzzeit hinzugerechnet. Für jede angefangene viertel Stunde wird das Viertel der für eine Stunde zu zahlenden Gebühr erhoben.

2. Die Anlage wird wie folgt neu gefasst:

Anlage

Kostentarif zur Satzung über die Erhebung von Kostenersatz und Gebühren für die Leistungen der Feuerwehr der Stadt Fürstenwalde/Spree vom 09.09.2010

Tarif-Nr.	Bezeichnung	Kosten pro Stunde (€)
1.	Personal	
1.1	Einsatzkraft	97,00
2.	Fahrzeuge	
2.1	Tanklöschfahrzeug	208,00
2.2	Löschfahrzeug	459,00

2.3	Drehleiter	247,00
2.4	Rüstwagen	245,00
2.5	Einsatzleitwagen	359,00
2.6	Gerätewagen-Mehrzweck	301,00
2.7	Gerätewagen - Gefahrgut	1.230,00
2.8	Mannschaftstransportfahrzeug	301,00
3.	Anhänger	
3.1	Ölseparator/ Ölsperre	66,00
3.2	Rettungsboot	163,00
4.	Verbrauchsmaterial	
4.1	Verbrauchsmaterial, wie Sauerstoff, Löschpulver, Einwegölsperren, Ölbindemittel und andere zum einmaligen Gebrauch bestimmte Materialien, werden zum Selbstkostenpreis zuzüglich 10 % (Verwaltungskostenzuschlag) berechnet.	
4.2	Beschaffung, Abtransport, Zwischenlagerung und Entsorgung von Ölbindemittel und Abtransport, Zwischenlagerung und Entsorgung kontaminierten Erdreich werden zum Selbstkostenpreis zuzüglich 10% (Verwaltungskostenzuschlag) berechnet.	

Artikel 2

Die 1.Änderungssatzung tritt rückwirkend zum 01.01.2011 in Kraft.

Fürstenwalde/Spree, den 08.07.2011

Hans-Ulrich Hengst
Bürgermeister

